STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 211.068 vom 7. Februar 2011

G/A. 196.333/Vbis-39

In der Rechtssache : 1. **HECKER** Hans-Jürgen,

2. **LÜDERS** Hans-Ulrich,

Wahldomizil bei
Herrn Edgar DUYSTER, Rechtsanwalt,
Vervierser Strasse 10,
4700 Eupen,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN und
Frau Bettina TÖLLER, Rechtsanwälte,
Kaperberg 50,
4700 Eupen.

DER VORSITZENDE DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 14. April 2010 eingereichten Klageschrift, mit der Hans-Jürgen HECKER und Hans-Ulrich LÜDERS die Nichtigerklärung des Verwaltungsaktes beantragen, mit dem ihnen per Einschreiben vom 17. Februar 2010 der Beschluss des Ministers des Wohnungswesens, des Transportwesens und der territorialen Entwicklung vom 12. Dezember 2007 und dessen in deutscher Sprache übersetzte Anlagen zugestellt werden, welcher einerseits die am 9. August 2007 erteilte Globalgenehmigung für die Ansiedlung und die Betreibung einer Kläranlage aufhebt und anderseits durch eine neue Globalgenehmigung für die Ansiedlung und die Betreibung einer Kläranlage für städtisches Abwasser auf den in Lontzen, Mühlenweg gelegenen Parzellen 180e und 180f sie ersetzt;

Aufgrund des Erwiderungsschriftsatzes;

Aufgrund des Antrags von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, vom 15. September 2010 zur Anwendung des durch Artikel 14bis der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 20. September 2010, mit dem den Parteien mitgeteilt wird, dass die Kammer entscheiden wird, indem sie den Mangel an dem erforderlichen Interesse feststellen wird, es sei denn, dass eine der Parteien eine Anhörung beantragt;

Aufgrund des dem Staatsrat zugesandten Schreibens vom 29. September 2010, mit dem die Kläger eine Anhörung beantragen;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 5. November 2010, die die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 2011 um 14.30 Uhr zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco M. ORBAN und B. TÖLLER, die für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Erwiderungsschriftsatz am 30. Juni 2010 den Klägern zugestellt worden ist;

In der Erwägung, dass Artikel 21 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat in seinem Absatz 2 bestimmt, dass, wenn die klagende Partei die für die Zusendung des Gegenerwiderungs- oder Erläuterungsschriftsatzes vorgesehenen Fristen nicht einhält, die Abteilung unverzüglich nach Anhörung der Parteien, die es beantragt haben, entscheidet, indem sie den Mangel an dem erforderlichen Interesse feststellt; dass anlässlich der Zusendung einer Abschrift des Erwiderungsschriftsatzes an die klagenden Parteien gemäß Artikel 14bis, § 2, der allgemeinen Verfahrensordnung auf den o.a. Artikel 21, Absatz 2, aufmerksam gemacht wurde;

In der Erwägung, dass die Kläger innerhalb der vorschriftsmäßigen Frist von sechzig Tagen keinen Gegenerwiderungsschriftsatz hinterlegt haben; dass der Mangel an dem erforderlichen Interesse festzustellen ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 350 Euro, werden zu Lasten der Kläger gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am siebten Februar zweitausendelf von :

Herrn	KREINS,	Kammervorsitzender,
Fräulein	BERTIN,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler, Der Vorsitzende,

C. BERTIN. Y. KREINS.